
Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerweh- wesen (Einsatzkostentarif)

Anhang zum Feuerwehrreglement

1. Januar 2018

Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Böttstein und Leuggern, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/01. Januar 2013 beschliessen:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistungen

	<u>Grundgebühr</u> <u>je Einsatz</u>	<u>Einsatzkosten</u> <u>je Stunde</u>
1 Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	Fr. --	Fr. 50.--
2. Retablierung, je Person und Stunde	Fr. --	Fr. 50.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von mehr als 3 Stunden, je Person	Fr. 20.--	Fr. --
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	Fr. 50.--	Fr. 30.--
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 12 t	Fr. 150.--	Fr. 50.--
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	Fr. 280.--	Fr. 140.--
4. Anhänger	Fr. 30.--	Fr. --
c) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgerät inkl. 1 Flasche	Fr. 15.--/Stk.	Fr. --
2. Jede weitere Flasche (Füllung)	Fr. n.A. /Stk.	Fr. --
3. Motorgeräte, wie Motorspritzen, mobile Notstromaggregate, usw.	Fr. --	Fr. 30.--
4. Ölbinder (Sack)	Fr. 35.--/Stk.	
5. Betriebs- und Verbrauchsmaterial	Fr. n.A./Stk.	Fr. --
6. Retablieren von Einsatzmaterial und Kleidern (waschen, trocknen, prüfen)	Fr. n.A./Stk.	Fr. --

(n.A. = nach Aufwand)

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmungen, sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Angebrochene Stunden sind voll zu entschädigen.

§ 2 Fehllalarm

- 1 Ein einzelner Fehllalarm wird nicht in Rechnung gestellt. Ein wiederholter Fehllalarm löst eine Kostenpflicht des Anlagebesitzers aus.
- 2 Als wiederholt gilt ein Fehllalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt.
- 3 Für wiederholte Fehllalarme werden in Rechnung gestellt:
 - a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Einsatzkosten, pauschal Fr. 200.--
 - b) Personalkosten, je Person und Fehllalarm Fr. 100.--

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

- 1 Die Entschädigung bei Saalwachen und Verkehrsdiensten beträgt je Person Fr. 30.-- / h. Angebrochene Stunden sind voll zu entschädigen.
- 2 Grundlage der Entschädigung von Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 lit. b sowie 3 Abs. 1 sowie die geltenden Bestimmungen der Leitgemeinde (Sold und Gemeindewerklohn). Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse können angemessen ermässigt werden.
- 3 Über Ermässigungen von Entschädigungen entscheiden die Gemeinderäte der Gemeinden Böttstein und Leuggern.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt mit der Genehmigung der Gemeindeversammlung und dem Eintritt der Rechtskraft der Beschlüsse auf den 01. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigung

Von der Gemeindeversammlung Böttstein beschlossen am 22. November 2017

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann



Patrick Gosteli

Die Gemeindeschreiberin



Claudia Hess

Von der Gemeindeversammlung Leuggern beschlossen am 15. November 2017

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann



Stefan Widmer

Der Gemeindeschreiber



Stefan Kalt